

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.05.1995

Geschäftszahl

95/06/0095

Rechtssatz

Der Bebauungsgrad allein ist nicht dafür maßgeblich, ob ein Gebiet den Charakter eines Villengebiets aufweist, aber umgekehrt wäre im Falle einer Festsetzung des Bebauungsgrades mit weniger als 0,25 bei einer nach § 3a Stmk BauO 1968 iVm dem geltenden FIWpl zwingend vorgegebenen Bebauungsdichte von 0,6

entweder die Errichtung eines relativ hohen Gebäudes zulässig, oder es könnte aber (bei gleichzeitiger Festsetzung einer maximalen Höhe) die Bebauungsdichte nicht ausgeschöpft werden, ohne daß ein Hinderungsgrund iSd § 3a Stmk BauO 1968 vorläge.